

Heidelberger Beteiligungsholding AG

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f des Handelsgesetzbuchs umfasst die Entsprechenserklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen, die Festlegungen nach § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes.

Der Jahresabschluss steht wie die Erklärung zur Unternehmensführung, der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 des Aktiengesetzes, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 des Aktiengesetzes und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Absatz 3 des Aktiengesetzes auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://heidelberger-beteiligungsholding.de/> zum Abruf bereit. Die Prüfung der Angaben nach § 289f Absatz 2 ist darauf zu beschränken, ob die Angaben gemacht wurden (siehe § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB).

ERKLÄRUNG NACH § 161 AKTG (§ 289F ABS. 2 NR. 1 HGB)

Vorstand und Aufsichtsrat der Heidelberger Beteiligungsholding AG hatten zuletzt mit Beschluss vom 18. März 2024 erklärt, dass sie die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022, weiterhin nicht anwenden werden.

Mit Beschluss vom 17. Februar 2025 haben Vorstand und Aufsichtsrat erneut festgelegt, den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex nicht nachzukommen.

Die Gesellschaft ist der Meinung, dass die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex für große Publikumsgesellschaften entworfen wurden, jedoch unpassend sind für Gesellschaften von der Größe der Heidelberger Beteiligungsholding AG, daher wird auch für die Zukunft den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex nicht nachgekommen werden. Die Größe und wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft erfordern keine Orientierung an den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex. Eine ordnungsgemäße Unternehmensführung ist nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat auch durch Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

Die Entsprechenserklärungen stehen unter <https://heidelberger-beteiligungsholding.de/investor-relations/corporate-governance/entsprechendserklaerung/> zum Abruf bereit.

VERÖFFENTLICHUNG VON VERGÜTUNGSBERICHT UND VERGÜTUNGSSYSTEM (§ 289F ABS. 2 NR. 1A HGB)

Unter <https://heidelberger-beteiligungsholding.de/investor-relations/verguetungsberichte/> sind die geltenden Vergütungssysteme für die Mitglieder des Vorstands, gemäß §87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG, und des Aufsichtsrats, die von der Hauptversammlung am 27. Mai 2021 gebilligt wurden,

öffentlich zugänglich gemacht. Unter derselben Internetadresse werden der Vergütungsbericht und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß §162 AktG öffentlich zugänglich gemacht.

UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN, DIE ÜBER DIE GESETZLICHEN ANFORDERUNGEN HINAUSGEHEN (§ 289F ABS. 2 NR. 2 HGB)

Über die gesetzlichen Anforderungen und die in dieser Erklärung beschriebenen Arbeitsweisen hinaus werden keine weiteren Unternehmensführungspraktiken angewandt.

ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT (§ 289F ABS. 2 NR. 3 HGB)

Das duale Führungssystem der AG mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat, die beide mit jeweils eigenständigen Kompetenzen ausgestattet sind, ist ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts. Im Sinne der verantwortungsbewussten Unternehmensführung arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat bei der Steuerung und Überwachung und zum Wohle der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen.

Die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat der Heidelberger Beteiligungsholding AG findet ihre Grundlagen in den einschlägigen Gesetzen, der Satzung der Heidelberger Beteiligungsholding AG, den Hauptversammlungsbeschlüssen der Heidelberger Beteiligungsholding AG und dem Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte für den Vorstand.

Gemäß Aktiengesetz bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei seiner Geschäftsführung und entscheidet nach § 5 der Satzung, wie viele Mitglieder der Vorstand haben soll (laut Satzung besteht der Vorstand aus einem oder mehreren Mitgliedern). Er kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. In der Satzung sind unter § 4 neben Höhe und Einteilung des Grundkapitals u.a. die Ermächtigungen zur Vornahme bestimmter Kapitalmaßnahmen und deren Durchführung geregelt, die an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden sind. Der auf bestimmte Fälle beschränkte Ausschluss des Bezugsrechts bedarf ebenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Vertretungsregelung in § 6 der Satzung sieht vor, dass der Aufsichtsrat in Abweichung von der gemeinschaftlichen Vertretung jedem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsberechtigung oder die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen kann.

Mit Beschluss vom 2. November 2023 wurde Herr Hansjörg Plaggemars ab dem 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 zum neuen Vorstand bestellt. Mit Beschluss vom 14. Oktober 2024 wurde die Bestellung von Herrn Plaggemars bis zum 31. Dezember 2026 verlängert. Herr Plaggemars ist stets einzelvertretungsberechtigt und vom Verbot der Mehrfachvertretung §181 S. 1 2. Alt. BGB befreit.

Durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 20. September 2011 wurde ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte erlassen.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft, richtet die Gesellschaft strategisch aus, führt deren Geschäfte, plant das Budget, legt es fest und kontrolliert die Geschäftsbereiche. Er soll ein angemessenes Risikomanagement- und Kontrollsystem im Unternehmen sicherstellen. Das systematische Risikomanagement im Rahmen der wertorientierten Unternehmensführung soll dafür sorgen, dass Risiken frühzeitig erkannt, analysiert und bewertet sowie Risikopositionen optimiert werden.

Der Aufsichtsrat kann für seine eigene Tätigkeit eine Geschäftsordnung festlegen, hat von dieser Möglichkeit aber keinen Gebrauch gemacht. Des Weiteren ist die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, der Modus zur Einberufung von Sitzungen, deren Ablauf, die zugelassenen Arten der Beschlussfassung und die Dokumentation der Sitzungen und Beschlüsse im Detail in den § 7 bis § 12 der Satzung geregelt. Der Aufsichtsrat entscheidet, ob die Vorstandsmitglieder an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen sollen, regelmäßig nimmt der Vorstand an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

Vorstand und Aufsichtsrat standen im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 in regelmäßigem Informations- und Gedankenaustausch. Die Informationsversorgung des Aufsichtsrats war dabei gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand informierte den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend über die Entwicklungen der Gesellschaft, die aktuelle Lage der Gesellschaft, bestehende Risiken und deren Entwicklung.

Über die Tätigkeit des Aufsichtsrats wird jedes Jahr im Bericht des Aufsichtsrats berichtet, der vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats in der Hauptversammlung erläutert wird.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine Ausschüsse gegründet und behandelte im Geschäftsjahr 2024 die relevanten Themen im gesamten Gremium. Dies betrifft maßgeblich die Prüfung der Halbjahres- und Jahresabschlüsse sowie Personalien des Vorstands.

Für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bestand für das Geschäftsjahr 2024 eine D&O-Versicherung.

ANGABEN ZU WESENTLICHEN UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN

Die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts ist Leitlinie des Handelns der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der Heidelberger Beteiligungsholding AG. Das Vertrauen der Aktionäre und anderen Interessengruppen in eine effektive und transparente Unternehmensführung ist von vorrangiger Bedeutung. Ziel der Investor Relations Arbeit bei der Heidelberger Beteiligungsholding AG ist es, den Erwartungen der Kapitalmärkte nach Transparenz zu erfüllen und den Aktionären ein richtiges Bild des Unternehmens zu vermitteln.

Aufsichtsrat und Vorstand sind laufend bemüht, die Kommunikation zu optimieren, um eine nachhaltige und angemessene Bewertung der Aktie zu erzielen sowie das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu verwalten und zu verwerten.

Die Heidelberger Beteiligungsholding AG verfügt im Jahresdurchschnitt über drei Mitarbeiter in Teilzeit. Auf Grund der geringen Zahl an Mitarbeitern, bestehen gegenwärtig keine gesonderten Standards, wie ethische Standards, Arbeits- und Sozialstandards.

FESTLEGUNGEN NACH § 76 ABSATZ 4 UND § 111 ABSATZ 5 DES AKTIENGESETZES (§ 289F ABS. 2 NR. 4 HGB)

Nach § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB haben börsennotierte Aktiengesellschaften Zielgrößen für den Frauenanteil und Fristen für deren Erreichung festzulegen, haben eine Erklärung zur Unternehmensführung mit den Festlegungen und Angaben dementsprechend zu erstellen, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind und falls nicht, aus welchen Gründen.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären hierzu:

Zielvorgabe für den Aufsichtsrat:

Der Aufsichtsrat ist nach § 111 Abs. 5 AktG verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, sowie eine Frist zum Erreichen dieses Zieles festzulegen.

Während des gesamten Geschäftsjahres 2024 gehörten Frau Diplom-Kauffrau Eva Katheder, Herr Diplom-Kaufmann Philip Hornig und Frau Prof. Dr. Karin Lergenmüller dem Aufsichtsrat an. Die Hauptversammlung vom 27.05.2021 wählte die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder erneut für eine weitere Amtsperiode. Die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder läuft bis zur Hauptversammlung 2026. Eine Vergrößerung des mit drei Mitgliedern äußerst effizient arbeitenden Aufsichtsrats ist nicht beabsichtigt.

Mit Beschluss vom 19. Mai 2021 hat der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 30. April 2026 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße von 0% festgesetzt, diese Zielgröße wurde mit einem rechnerischen Anteil von rd. 67% des Gesamtaufichtsrats weit übererfüllt.

Mit Ablauf der Zielerreichungsfrist, aber auch für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender Aufsichtsratswahlen, wird sich der Aufsichtsrat jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Zielvorgabe für den Vorstand:

Der Aufsichtsrat ist nach § 111 Abs. 5 AktG zudem verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand, sowie eine Frist zum Erreichen dieses Zieles festzulegen.

Mit Beschluss vom 18. März 2024 hat der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 30. April 2026 für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße von 0% festgesetzt. Aufgrund der Verlängerung des aktuellen Vorstandes bis zum 31. Dezember 2026, hat der Aufsichtsrat nun beschlossen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2026 den Frauenanteil im Vorstand mit einer Zielgröße von 0% festzusetzen, aktuell keine Veränderungen im Vorstand erwartet werden.

Für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender personeller Veränderungen im Vorstand wird sich der Aufsichtsrat jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Vorstand der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Zielvorgabe für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unter dem Vorstand

Der Vorstand der Heidelberger Beteiligungsholding AG ist gemäß § 76 Abs. 4 AktG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unter dem Vorstand sowie eine Zielerreichungsfrist festzulegen. Nach § 76 Abs. 4 Satz 4 AktG dürfen die Zielerreichungsfristen nicht länger als fünf Jahre sein. Um einen Gleichlauf mit dem kalendergleichen Geschäftsjahr der Heidelberger Beteiligungsholding AG zu erreichen, hat der Vorstand am 4. März 2020 den 31. Dezember 2024 als Ende der Zielerreichungsfrist festgesetzt.

Die Heidelberger Beteiligungsholding AG weist unter dem Vorstand keine Führungsebenen auf. Der Vorstand beabsichtigt derzeit auch keine personellen Veränderungen. Daher hat der Vorstand am 18. März 2024 bis zum 30. April 2026 als Ende der Zielerreichungsfrist für den Frauenanteil in der ersten und zweiten Führungsebene vorsorglich nur eine Zielgröße von 0 % festgelegt.

Mit Ablauf der Zielerreichungsfrist, aber auch für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender personeller Veränderungen in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands, wird sich der Vorstand jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Management der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Ziele für die Zusammensetzung, Kompetenzprofil und Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat

Die Ziele für die Zusammensetzung einschließlich Kompetenzprofil und Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat wurden vom Aufsichtsrat am 18. März 2024 beschlossen:

„Der Aufsichtsrat der Heidelberger Beteiligungsholding AG soll so besetzt sein, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sichergestellt ist. Hierbei wird ein sich ergänzendes Zusammenwirken von Mitgliedern mit unterschiedlichen persönlichen und fachlichen Hintergründen sowie eine Vielfalt mit Blick auf Internationalität, Alter und Geschlecht als hilfreich angesehen.“

Darüber hinaus gelten für die Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe und des Aufsichtsrates aus Sicht der Gesellschaft die folgenden Kriterien:

Kompetenzprofil

Ziel ist es, dass im Aufsichtsrat insgesamt sämtliche Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden sind, die angesichts der Aktivitäten von Heidelberger Beteiligungsholding AG als wesentlich erachtet werden. Hierzu gehören u. a. Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Finanzen, Risikomanagement sowie Recht (einschließlich Compliance).

Internationalität

Mit Blick auf die internationale Ausrichtung des Unternehmens soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern mit einer langjährigen internationalen Erfahrung angehört.

Diversität

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll auf hinreichende Vielfalt (Diversity) geachtet werden. Dies umfasst neben einer angemessenen Berücksichtigung von Frauen auch die Vielfalt

hinsichtlich der kulturellen Herkunft sowie die Unterschiedlichkeit von Bildungs- und Berufshintergründen, Erfahrungen und Denkweisen.

Unabhängigkeit

Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören.

Ohne Altersgrenze und Zugehörigkeitsdauer

Eine generelle Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder besteht nicht, da in erster Linie die Kompetenz entscheiden soll.

Umsetzung der Ziele für die Zusammensetzung einschließlich Kompetenzprofil und Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat im abgelaufenen Geschäftsjahr:

Qualifikationsmatrix

Anteilseignervertreter				
		Eva Katheder	Philip Andreas Hornig	Prof. Dr. Karin Lergenmüller
Zugehörigkeitsdauer	Mitglied seit	11.07.2013	18.05.2011	11.07.2013
Persönliche Eignung	Unabhängigkeit	X	x	x
	Kein Overbording	X	x	x
Diversität	Geschlecht	weiblich	männlich	weiblich
	Staatsangehörigkeit	Deutsch	Deutsch	Deutsch
Internationale Erfahrung	Europa	x	x	x
	Nord-/Süd-/Lateinamerika		x	
	China			
	Asien/Pazifik		x	
Fachliche Eignung	Führungserfahrung	x	x	x
	Technologie	x		x
	Finanzen	x	x	x
	Finanzexperte ¹	x	x	x
	Risikomanagement		x	x
	Recht/Compliance	x	x	x
	Geschäftsfeld-/Sektorvertrautheit	x	x	x

¹ I.S.d. §100 Abs. 5 AktG

X Kriterium erfüllt, basierend auf einer Selbsteinschätzung durch den Aufsichtsrat.

Heidelberg, im Februar 2025

Der Vorstand:

gez. Hansjörg Plaggemars

Für den Aufsichtsrat:

gez. Eva Katheder
(Vorsitzende des Aufsichtsrats)